

ARBEITSGEMEINSCHAFT MEDIA-ANALYSE e. V. (agma)
Franklinstraße 52, 60486 Frankfurt/Main

Richtlinien

für die Ausübung von Nutzungsrechten
an den Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft
Media-Analyse e. V. (agma)

02. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Zurverfügungstellung der Tabellarischen Darstellung der Ergebnisse und Datensätzen	4
1.1 Zurverfügungstellung der Tabellarischen Darstellung der Ergebnisse.....	4
1.2 Zurverfügungstellung der Datensätze	5
1.2.1 „Datensatz Codeplan und Datensatz Grundzählung“	5
1.2.2 p-Werte-/Zähl Datensatz.....	5
1.3 Ort und Zeit der Zurverfügungstellung der Tabellarischen Darstellung der Ergebnisse und Datensätze.....	5
2. Nutzungsrechte	5
2.1 Beschränktes Recht der Weitergabe von der Tabellarischen Darstellung der Ergebnisse und Datensätzen, Veröffentlichungsverbot.....	5
2.2 Erlaubnis zur Auswertung.....	6
2.2.1 Auswertungen von Auftragnehmern der MMC und Lizenznehmer.....	6
2.2.2 Verwendung oder Zurverfügungstellung eines Auswertungsprogrammes bzw. eines Planungstools	6
2.2.3 Auswertungen nur aus unveränderten ma-Daten	6
2.2.4 Keine Auswertung für Werbeträger ohne Kostenbeteiligung.....	7
2.2.5 Beschränkung der Auswertungserlaubnis auf aktuelle ma	8
2.2.6 Dokumentationspflicht	8
2.3 Veröffentlichung von Auswertungen	8
2.3.1 Keine Veröffentlichung durch Lizenznehmer und Auftragnehmer der MMC	8
2.3.2 Einzuhaltende Vorschriften aus der Satzung der agma.....	8
2.3.3 Grundsätzliche Anforderungen an die Veröffentlichung von Auswertungen.....	9
2.3.4 Ausweisung.....	10
2.3.5 Keine Veröffentlichung der Auswertung vor Veröffentlichung der betreffenden ma	11
3. Keine weiteren Nutzungsrechte / Entziehung von Nutzungsrechten	11

Präambel

Die Richtlinien für die Ausübung von Nutzungsrechten an den Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse e. V. („agma“) sollen neben der Gewährung von Nutzungsrechten vor allem zwei Grundprinzipien sichern:

- (i) Allen Mitgliedern der agma stehen grundsätzlich dieselben Informationen, Erkenntnisse und andere Leistungen des Vereins, insbesondere hinsichtlich der vom Verein durchgeführten Media-Analyse („ma“) zur Verfügung. Von der agma oder der MMC extern zugekaufte Daten unterliegen vertragsindividuellen Bedingungen. Einschränkungen hierzu werden durch die Satzung oder Richtlinien der agma, insbesondere den Aufnahme-, Erhebungs-, Ausweisungs- und Finanzierungs-Richtlinien, festgelegt oder sind vom Arbeitsausschuss jeweils zu beschließen [(Art 2 (2) der Satzung der agma)].
- (ii) Jedes Mitglied muss alle Auswertungen aus den Daten der agma („ma-Daten“), die ein anderes Mitglied veröffentlicht, nachvollziehen können, vor allem anhand der tabellarischen Darstellung der Ergebnisse, der Datensätze bzw. des verwendeten Auswertungsprogrammes bzw. des verwendeten Planungstools.

Zugang zu Veröffentlichungen von ma-Daten, die mindestens ein Jahr alt und durch eine Nachfolgedatei abgelöst sind, kann die agma oder MMC auf Wunsch Universitäten, Ausbildungseinrichtungen und ihren entsprechenden Forschungseinrichtungen gewähren. Sie werden damit aber nicht zu Nutzungsberechtigten im Sinne dieser Richtlinien und haben auch keinen Anspruch auf Nutzung. Umstände und Umfang der Nutzungsberechtigung sind insoweit im Einzelnen zu vereinbaren.

Darüber hinaus sollen diese Richtlinien spezielle Verfahrensregeln für alle Umgangsformen mit ma-Daten schaffen, die nicht von den beiden Grundprinzipien abgedeckt sind.

Diese Richtlinien gehen aus Art. 14 (1) der Satzung der agma in der Fassung vom 2. Dezember 2016 hervor:

„Die Nutzung der Urheber- und Verwertungsrechte an den Ergebnissen der Untersuchungen, auch soweit sie nicht veröffentlicht werden, stehen dem Verein sowie der Media-Micro-Census GmbH zu. Der Zugang zu dem Urmaterial ist dem Vorstand oder von ihm Bevollmächtigten vorbehalten.“

(Die Media-Micro-Census GmbH wird im Folgenden als „MMC“ bezeichnet.)

Die agma überträgt durch ihre Vereinsorgane (Vorstand, Arbeitsausschuss, Mitgliederversammlung) im Rahmen dieser Richtlinien Nutzungsrechte ausschließlich und abschließend in dem in diesen Richtlinien geregelten Umfang an:

- a) ihre Mitglieder („Mitglieder“),
- b) Käufer von Daten („Käufer“),
- c) Lizenznehmer, die Mitgliedern und Käufern von Daten nach entsprechender Erlaubnis der MMC

oder der agma Auswertungen aus der ma anbieten („Lizenznehmer“),

d) Auftragnehmer der MMC

(z. B. Erhebungsinstitute, Datenverarbeiter, Berater), die von der MMC mit der Durchführung einer ma beauftragt werden („Auftragnehmer der MMC“). Sie haben den Status von Lizenznehmern.

(Mitglieder, Käufer, Lizenznehmer und Auftragnehmer der MMC werden gemeinsam im Folgenden auch als der „Nutzungsberechtigte“ oder im Plural als die „Nutzungsberechtigten“ bezeichnet.)

Angehörige dieser vier Gruppen werden einerseits durch ihre Kostenbeteiligung, andererseits dadurch zu Nutzungsberechtigten, dass sie die uneingeschränkte Einhaltung dieser Richtlinien anerkennen. Für Auftragnehmer der MMC entfällt die Kostenbeteiligung soweit sie die Daten zur Auftragsdurchführung für die MMC nutzen.

Die Nutzungsrechte gelten ausschließlich für folgende Formen der Veröffentlichung der agma:

- (i) Die tabellarische Darstellung der Ergebnisse (unabhängig, ob in Papierform oder als digitaler oder elektronischer Datenträger, nachfolgend jeweils als „**Tabellarische Darstellung der Ergebnisse**“ bezeichnet)
- (ii) Der „p-Werte-/Zähl Datensatz“ (inkl. „Datensatz Codeplan“ und „Datensatz Grundzahlen“, alle Datensätze werden zusammen als der „**Datensatz**“ oder im Plural als die „**Datensätze**“ bezeichnet.)

Soweit die AEF-Richtlinien Nutzungsrechte vergeben oder einschränken, gehen die Regelungen aus den AEF-Richtlinien diesen Richtlinien für die Ausübung von Nutzungsrechten vor.

1. Zurverfügungstellung der Tabellarischen Darstellung der Ergebnisse und Datensätze

Die Tabellarische Darstellung der Ergebnisse sowie die Datensätze werden den einzelnen Nutzungsberechtigten wie folgt zur Verfügung gestellt:

1.1 Zurverfügungstellung der Tabellarischen Darstellung der Ergebnisse

Jedes Mitglied erhält die Tabellarische Darstellung der Ergebnisse elektronisch und pro Werbeträger ein gedrucktes Exemplar. Darüber hinaus kann das Mitglied eine beliebige Anzahl von weiteren gedruckten Exemplaren zu einem von der agma oder der MMC zu bestimmenden Preis kaufen.

Darüber hinausgehende Berichte können in elektronischer oder gedruckter Form auf Wunsch gegen Kostenerstattung für die Nutzungsberechtigten erstellt werden.

1.2 Zurverfügungstellung der Datensätze

1.2.1 „Datensatz Codeplan und Datensatz Grundzählung“

Jedem Nutzungsberechtigten wird mindestens ein Exemplar pro Werbeträger des „Datensatzes Codeplan“ zur Verfügung gestellt, sobald der Stand der Aufbereitung das erlaubt; jedenfalls ist beabsichtigt, das Exemplar so rechtzeitig vor der Veröffentlichung einer ma zur Verfügung zu stellen, dass die Nutzungsberechtigten eine neue Verschlüsselung in den Auswertungsprogrammen bzw. Planungstools bis zum Erscheinungstermin einer ma vornehmen können.

Zum Termin der Veröffentlichung wird ferner allen Mitgliedern auch ein Exemplar der Broschüre „Datensatz Grundzählung“ pro Werbeträger zur Verfügung gestellt.

1.2.2 p-Werte-/Zähl Datensatz

Jeder Nutzungsberechtigte erhält zu einem von der MMC oder der agma zu bestimmenden Preis auf Anforderung eine Kopie des p-Werte-/Zähl Datensatzes mit den Informationen, die im „p-Werte/Zähl Datensatz“ (inkl. Datensatz Grundzählung) als uneingeschränkt oder mit Vorbehalt zur Veröffentlichung freigegeben bezeichnet sind. Die Art des Datenträgers und des Datenformats kann der Nutzungsberechtigte – sofern von der agma oder der MMC zur Verfügung gestellt – wählen.

1.3 Ort und Zeit der Zurverfügungstellung der Tabellarischen Darstellung der Ergebnisse und Datensätze

An einem vom Arbeitsausschuss mit Ort, Tag und Uhrzeit festzulegenden Termin der Veröffentlichung werden Tabellarische Darstellungen der Ergebnisse und Datensätze mit den dazugehörigen Unterlagen den oben bestimmten jeweiligen Empfängern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Die möglichen Formen der Zustellung werden vom Arbeitsausschuss festgelegt.

2. Nutzungsrechte

Alle Nutzungsberechtigten erhalten die Tabellarische Darstellung der Ergebnisse und die Datensätze und die damit verbundenen nachfolgend geregelten Nutzungsrechte unter der Bedingung der strikten Einhaltung der nachfolgenden Regelungen. Im Falle von Zuwiderhandlungen hat die agma das Recht, den Nutzungsberechtigten gemäß Art 13 (4) der Satzung der agma vor dem entsprechenden Schiedsgericht in Anspruch zu nehmen.

2.1 Beschränktes Recht der Weitergabe der Tabellarischen Darstellung der Ergebnisse und Datensätze, Veröffentlichungsverbot

Die an einen Auftragnehmer der MMC, Lizenznehmer oder Käufer ausgelieferte Tabellarische Darstellung der Ergebnisse und Datensätze dürfen niemandem ganz oder zum Teil zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, der nicht

Nutzungsberechtigter ist, weder zum Zwecke der Auswertung noch zu einem sonstigen Zweck.

Für die Veröffentlichung von Auswertungen gelten die besonderen Regeln nachfolgend unter Ziffer 2.3.

2.2 Erlaubnis zur Auswertung

Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb der Grenzen der nachstehenden Regelungen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die ma-Daten aus den Tabellarischen Darstellungen der Ergebnisse und Datensätze auszuwerten und in diesem Zusammenhang vollumfänglich zu nutzen, soweit es für die Auswertung erforderlich ist.

Auswertung bedeutet die Durchführung intra-und intermedialer Zählungen aus den ma-Daten entsprechend dem zu schließenden Nutzungsvertrag unter Beachtung der Auswertungsregeln und -konventionen und aller Richtlinien und der Satzung der agma.

2.2.1 Auswertungen von Auftragnehmern der MMC und Lizenznehmer

Mitglieder oder Käufer von Daten können Auswertungen entweder von einem Auftragnehmer der MMC oder von einem Lizenznehmer vornehmen lassen, sofern diese einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit der MMC geschlossen haben.

Auftragnehmer der MMC und Lizenznehmer dürfen Auswertungen nicht für sich selbst oder Dritte, sondern nur für und im Auftrag eines Mitglieds oder Käufers von Daten durchführen.

2.2.2 Verwendung oder Zurverfügungstellung eines Auswertungsprogrammes bzw. eines Planungstools

Verwendet der Nutzungsberechtigte für die Auswertung ein Auswertungsprogramm bzw. ein Planungstool, so hat er der MMC bzw. der agma auf Verlangen auf eigene Kosten alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Einschätzung der MMC bzw. der agma für die Überprüfung des Auswertungsprogrammes bzw. des Planungstools, insbesondere in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der im Rahmen des Auswertungsprogrammes bzw. des Planungstools vollzogenen Schritte und erzielten Ergebnisse, erforderlich sind.

Dies gilt in gleicher Weise für den Nutzungsberechtigten, der ein Auswertungsprogramm bzw. ein Planungstool einem anderen zur Verfügung stellt.

2.2.3 Auswertungen nur aus unveränderten ma-Daten

Auswertungen dürfen nur aus unveränderten ma-Daten bzw. darauf basierenden Zusammenfassungen oder Teilen davon vorgenommen werden. Den ma-Daten darf also insbesondere nichts hinzugefügt werden bzw. aus den ma-Daten darf nichts weggelassen

werden.

Ausnahmen von dieser Regel kann der Arbeitsausschuss bezüglich der nachfolgenden Fälle auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten erlauben. Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf eine entsprechende Erlaubnis besteht nicht.

- (i) Erlaubnispflichtig sind Hinzufügungen von Merkmalen
 - (1) Erlaubnispflichtig sind Zusammenführungen
 - (z. B. Fusion von Daten einer anderen Untersuchung in die ma)
 - (2) Erlaubnispflichtig ist die Simulation von fehlenden Informationen mit Hilfe anderer Quellen
 - (z. B. Einbeziehung von Medien bzw. deren Mediannutzungsdaten, die nicht Mitglied sind)
- (ii) Erlaubnispflichtig ist die Veränderung von Merkmalen, außer Recordierungen
 - (z. B. Vergrößerung oder Verkleinerung von Personengewichten und Nutzungswahrscheinlichkeiten)
- (iii) Erlaubnispflichtig ist das Weglassen von Fällen
 - (z. B. das Ziehen von Teilstichproben, also das Verkleinern der Gesamtstichprobe durch reine Zufallsauswahl oder Veränderung der Reihenfolge der Personensätze in dem ausgelieferten Datenbestand vor der Ziehung)
- (iv) Erlaubnispflichtig ist das Hinzufügen (Aufstocken) von Fällen
 - (z. B. Hinzufügung von anderen Untersuchungen in die ma, selbst wenn die anderen Untersuchungen in der Stichprobe, dem Fragebogen und der Aufbereitung mit der ma identisch sind)
- (v) Erlaubnispflichtig sind Zusammenfassungen mehrerer ma-Datensätze
 - (z. B. Zusammenfassungen von Datensätzen, welche für einzelne Mediengruppen erstellt sind)

2.2.4 Keine Auswertung für Werbeträger ohne Kostenbeteiligung

Auswertungen dürfen nicht vorgenommen oder veranlasst werden für Werbeträger, die keine Kostenbeteiligungen geleistet haben. Unabhängig von weiteren Ansprüchen der MMC oder der agma führt ein entsprechender Verstoß zumindest dazu, dass der Nutzungsberechtigte, der den Verstoß zu vertreten hat, der agma für die entgangenen Kostenbeteiligungen haftet.

2.2.5 Beschränkung der Auswertungserlaubnis auf aktuelle ma

Grundsätzlich muss der Nutzungsberechtigte bei allen Auswertungen die ma-Daten aus der jeweils aktuellen ma verwenden. Zeitreihen sind davon unberührt.

2.2.6 Dokumentationspflicht

Zur Nachprüfbarkeit einer zulässigen Auswertung hat der Nutzungsberechtigte sicherzustellen, dass die einzelnen Schritte der Auswertung durch entsprechende schlüssige Dokumentation nachvollziehbar sind. Auf Verlangen der MMC oder agma hat der Nutzungsberechtigte diese Dokumentation lückenlos vorzulegen.

2.3 Veröffentlichung von Auswertungen

Eine Veröffentlichung von Auswertungen durch die Nutzungsberechtigten ist nur zulässig, soweit die betreffende Auswertung selbst zulässig war.

Eine Veröffentlichung von Auswertungen durch die Nutzungsberechtigten ist zudem nur zulässig, wenn die nachfolgenden Regelungen eingehalten sind:

2.3.1 Keine Veröffentlichung durch Lizenznehmer und Auftragnehmer der MMC

Lizenznehmer und Auftragnehmer der MMC erwerben kein eigenes Veröffentlichungsrecht, sie dürfen also keine Veröffentlichung von Auswertungen in eigener Verantwortung vornehmen.

2.3.2 Einzuhaltende Vorschriften aus der Satzung der agma

Folgende Vorschriften aus der Satzung der agma hat jeder Nutzungsberechtigte genauso wie jedes Mitglied einzuhalten beziehungsweise gelten entsprechend.

(i) Art 13 [1] der Satzung der agma

„Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, insbesondere ist bei der werblichen Verwendung anderer Media-Untersuchungen jegliche Gefahr der Verwechslung mit den Ergebnissen von Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse e. V. (agma) zu vermeiden (durch deutliche Quellenangabe, durch Hinweis auf Methodenunterschiede o.ä.).“

(ii) Art 13 [3] der Satzung der agma

„Für Auswertungen und Veröffentlichungen, die ein Mitglied unter Verwendung von Material der Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse e. V. (agma) vornimmt, trägt das Mitglied allein die Verantwortung. Von der Mitgliederversammlung verabschiedete Verfahrensregeln sind einzuhalten. In Streitfällen hat das Mitglied die Richtigkeit der Angaben zu beweisen, die nicht unmittelbar aus Veröffentlichungen des Vereins ablesbar sind.“

(iii) Art 13 [4] der Satzung der agma

„Für Streitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern oder von Mitgliedern unter-einander, die sich aus der Mitgliedschaft oder aus der Anwendung oder der Verwertung von Ergebnissen der Media-Analyse (ma) oder anderen von der agma veranlassten Untersuchungen ergeben, oder die Rechte und Pflichten des Vereins oder des Mitglieds bei der Anwendung der Satzung, der Richtlinien und Regeln betreffen, ist ein Schiedsgericht nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Schiedsvertrages in seiner bei Anrufung des Schiedsgerichts gültigen Fassung zuständig. Der Schiedsvertrag ist Bestandteil der jeweils aktuellen Satzung.“

(iv) Art 13 [5] der Satzung der agma

„Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit“.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der MMC.

2.3.3 Grundsätzliche Anforderungen an die Veröffentlichung von Auswertungen

(i) Zitierweise und erforderliche Hinweise zur Reproduzierbarkeit der Daten

Wenn der Nutzungsberechtigte aus den Tabellarischen Darstellungen der Ergebnisse oder Datensätzen zitieren will, gilt das für Textzitate und Datenzitate in der Wissenschaft Übliche. In jedem Fall ist als Quellenangabe „ma“ mit Jahr und Tranche sowie dem Hinweis anzugeben, um welche Veröffentlichung es sich handelt (z. B. ma 2015 Pressemedien II). Es

sollte ferner das  Logo angegeben werden.

Der Nutzungsberichtigte hat im Rahmen der Veröffentlichung stets für die erforderlichen Hinweise zur eindeutigen Reproduzierbarkeit aller angegebenen Fakten und Daten zu sorgen.

(ii) Druck- bzw. elektronische Wiedergaben

Impliziert die Veröffentlichung der Auswertung die Wiedergabe von Tabellen aus den tabellarischen Darstellungen der Ergebnisse oder den Datensätzen in gedruckter oder elektronischer Form, dann darf der Nutzungsberechtigte nur komplette Tabellen-Seiten zeigen. Auch insoweit ist (i) vollumfänglich zu beachten.

Auch wenn der Nutzungsberechtigte mit Zustimmung der agma oder MMC keine kompletten Tabellen, sondern nur Tabellenteile wiedergibt, ist (i) vollumfänglich zu beachten.

(iii) Verwendung des Tabellen-Design

Bei der Veröffentlichung von Auswertungen darf der Nutzungsberechtigte das Tabellen-Design der tabellarischen Darstellung der Ergebnisse verwenden, sofern in der betreffenden Tabelle außer den Auswertungen nur Informationen enthalten sind, die aus der betreffenden ma stammen.

Anstelle des agma-Logos lautet der Ursprungshinweis dann:

„Sonderzählung aus ma [●●●] von [●●●] (Name des Nutzungsberechtigten)“

oder

„Sonderzählung aus ma [●●●] veranlasst von [●●●] (Name des Nutzungsberechtigten)“.

2.3.4 Ausweisung

Sofern der Nutzungsberechtigte im Rahmen der Auswertung Informationen aus anderen Quellen (z. B. anderen Untersuchungen) verwendet hat und diese in der Tabelle enthalten sind, darf er das Tabellen-Design der tabellarischen Darstellung der Ergebnisse nicht verwenden.

Der Nutzungsberechtigte hat bei jeder Veröffentlichung einer Auswertung aus den ma-Daten unabhängig von der gewählten Darstellungsform gleich zu Beginn und somit stets vor der Ergebnisdarstellung, folgende Angaben zu machen:

(i) Herkunft der Daten:

Datensatz-Gesamtstichprobe = „ma mit Jahr und Tranche“ sowie die genaue Bezeichnung der Veröffentlichung (z. B. ma 2015 Pressemedien II)

(ii) Name des Nutzungsberechtigten, der die Auswertung veranlasst hat

(iii) Stand der verwendeten Preislisten, wenn Preise verwendet werden

(iv) Angabe, ob WMK oder WTK gezahlt wurde

- (v) Grundgesamtheit
- (vi) Datum der Auswertung

2.3.5 Keine Veröffentlichung der Auswertung vor Veröffentlichung der betreffenden ma

Jede Form der Veröffentlichung einer Auswertung vor Veröffentlichung der betreffenden ma ist untersagt.

3. Keine weiteren Nutzungsrechte / Entziehung von Nutzungsrechten

Die in diesen Richtlinien geregelten Nutzungsrechte sind abschließend, sofern die MMC oder die agma im Einzelfall nicht ausdrücklich weitergehende Rechte gestatten oder soweit andere Richtlinien der agma daneben keine weitergehenden Nutzungsrechte einräumen.

Weitere Rechte stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu, auch wenn sie nicht ausdrücklich untersagt sind, also weder Verwertungsrechte, Vervielfältigungsrechte, Verbreitungsrechte, Markenrechte, Ausstellungsrechte, Wiedergaberechte, sonstige Verwendungs- oder Nutzungsrechte sowie sonstige etwaige andere in Betracht kommende Rechte.

Sämtliche Nutzungsrechte kann die MMC oder die agma durch öffentliche Erklärung vollständig oder teilweise wieder entziehen, sofern dies nach Auffassung der MMC oder der agma erforderlich ist, um die Werthaltigkeit der ma-Daten zu schützen. Eine entsprechende vollständige oder teilweise Entziehung von Nutzungsrechten ist auch gegenüber einzelnen Nutzungsberechtigten denkbar und mit entsprechender Erklärung diesem gegenüber wirksam. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der betreffende Nutzungsberechtigte nach Auffassung der MMC oder der agma gegen eine Pflicht aus diesen oder anderen Richtlinien oder aus der Satzung verstoßen hat. Ein Schadensersatzanspruch der Nutzungsberechtigten besteht im Falle der vollständigen oder teilweisen Entziehung der Nutzungsrechte nicht.

Von der Mitgliederversammlung am 02.12.2016 verabschiedete Fassung.